

Deputation ebenfalls etwas nicht zu erinnern gewesen. Die zweite Kammer hat aber folgenden Vorschlag gemacht:

Um möglichen Zweifeln zu begegnen, hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen, dem Schlusse des Sazes unter 3 noch die Bestimmung hinzuzufügen:

„dagegen tritt bei Mühlen, welche Backgerechtigkeit ausüben, wegen letzterer ein Gewerbsbeitrag der fünften Unterabtheilung ein.“

Die Deputation der ersten Kammer sagt: Dürfte auch nach der allgemeinen Vorschrift §. 17 des Entwurfs über den Fortbestand der vorliegenden, bisher schon nach §. 7 der Verordnung vom 28. November 1835 gültigen Bestimmung kaum ein Zweifel entstehen, so scheint doch deren Annahme unbedenklich und die Deputation empfiehlt solche daher.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation wollte sich nicht gern vom Beschlusse der zweiten Kammer trennen; nothwendig ist die Bemerkung allerdings nicht.

Bürgermeister Gottschald: Ich finde nirgends der Papiermühlen oder des Gewerbs der Papiermüller in diesen beiden Paragraphen gedacht und bin darüber zweifelhaft gewesen, nach welchen Bestimmungen diese Mühlen zu beurtheilen sind, nach welcher Unterabtheilung sie vernommen werden sollen. Ich habe allerdings im 6. Punkte des 31. §. eine solche Bestimmung gefunden, die auf die Papiermühlen Anwendung zu leiden scheint, indeß bin ich mir nicht ganz klar darüber geworden, ob ich Recht habe oder mich im Irrthume befinde. Ich möchte also wissen und mir die Anfrage erlauben, ob meine Ansicht richtig sei, daß Papiermühlen nach der Bestimmung unter 6 nicht zu beurtheilen sind?

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Der geehrte Sprecher wird mir zugeben, daß das Wort: „Papiermühle“ nicht ein eigentlicher Ausdruck ist und daß man dafür wohl bezeichnender den Ausdruck: „Papierfabriken“ brauchen kann, besonders jetzt, wo man Maschinenpapier zu fertigen pflegt. Deshalb nun können Papiermühlen in keinem Falle der Abtheilung 6 untergestellt werden, sondern sie gehören jedenfalls unter die Abtheilung der Fabrikgeschäfte.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich füge dem noch hinzu, daß in dieser Maasse auch jetzt schon stets die Papierfabricanten im Lande bei Entrichtung der Gewerbesteuer vernommen worden sind.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so frage ich zuerst: ob dem Schlusse des Sazes unter 3 noch hinzugefügt werden soll: „dagegen tritt bei Mühlen, welche Backgerechtigkeit ausüben, wegen letzterer ein Gewerbssteuerbeitrag der fünften Unterabtheilung ein.“ — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer mit dieser beschlossenen Abänderung den §. 31 des Gesetzentwurfs selbst annehme? — Wird einstimmig angenommen.

## §. 32.

Schiffer.

A. Diejenigen, welche auf der Elbe Frachtschiffahrt auf eigene Rechnung betreiben, haben die Gewerbesteuer nach der Tragbarkeit ihrer Fahrzeuge mit — 4 Ngr. — jährlich von jeder Schiffslast zu erlegen.

Fahrzeuge, welche nicht in Gebrauch gesetzt werden, bleiben hierbei außer Berechnung.

Ausländer, welche im Inlande regelmäßige Binnenschiffahrt treiben, d. h. welche Personen oder Waaren irgend einer Art im Inlande zur Verschiffung nach einem inländischen Orte einnehmen, sind, zu der obigen Gewerbesteuer beizutragen, gleichmäßig verbunden.

Als regelmäßiger Binnenschiffahrtsbetrieb soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn fremde Schiffer beim Durchfahren hiesiger Lande Personen oder Waaren von einem inländischen Orte zum andern in der Richtung ihrer Fahrt gelegentlich befördern.

B. Personen, welche Fahrgerechtigkeiten zum öffentlichen Gebrauch auf eigene Rechnung ausüben, entrichten jährlich:

a) an der Elbe 4 Thlr. — — bis 12 Thlr. — —

b) an andern Flüssen 2 Thlr. — — bis 8 Thlr. — —

nach Verhältniß des Stärkern oder geringern Verkehrs.

Wer nur das Recht der Personenüberfahrt ausübt, entrichtet jährlich:

a) an der Elbe 1 Thlr. — — bis 4 Thlr. — —

b) an andern Flüssen — 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — —

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen hat Ihre Deputation in ihrem ersten Berichte Folgendes zu bemerken:

Auch dieser Paragraph hat der Deputation zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben. Er bezweckt eine Erleichterung der bisherigen Besteuerung der Elbfrachtschiffahrt. Während nach dem Gesetze vom Jahre 1834 für jedes Fahrzeug

von 3 bis 6 Last 1 Thlr. — —

= 6 = 12 = 2 = — —

und bei höherer Tragbarkeit für je 6 Last mehr 1 Thlr. — — als jährliche Gewerbesteuer bestimmt sind, schlägt der Entwurf eine doppelte Ermäßigung vor, indem er den Sprung von 6 zu 6 Lasten in Wegfall bringt und für jede Last nur — 4 Ngr. —, mithin ein Fünftheil weniger als bisher als Steuerbeitrag bestimmt.

Die Ermäßigung ist bei dem notorisch gedrückten Zustande des Gewerbes der Elbfrachtschiffahrt nach der Ansicht der Deputation nur zu billigen.

Abgesehen von den Gründen, welche die Motive dafür aus der gefährlichen Concurrenz der Eisenbahnen entlehnen, dürften andere eben so wichtige Momente in den oft harten Beschränkungen zu suchen sein, denen die Elbfrachtschiffahrt überhaupt durch unzuberechnende Naturereignisse fortdauernd unterliegt, und welche das Gewerbe als ein eben so beschwerliches als unsicheres erscheinen lassen.

Eine noch weitere Ermäßigung zu beantragen, hat die Deputation angestanden, da sie sich nicht verhehlen konnte, daß dem